

Stadt Winterthur
Stadtkanzlei
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

per Mail: stadtkanzlei@win.ch

Winterthur, 25. Juni 2019

Vernehmlassung Totalrevision Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident, sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen dies gerne wie folgt wahr:

1. Grundsätzliches

Die HAW begrüsst, dass die Gemeindeordnung generell revidiert wird. Aus Sicht der HAW ist entscheidend, dass durch die Revision der Gemeindeordnung einerseits die Effizienz der städtischen Verwaltung gesteigert wird und andererseits die Mitsprache der Stimmbürger bzw. des Parlaments in den wichtigen Themen weiterhin gewährleistet ist.

Ein wichtiges Thema für die HAW ist der sorgfältige Umgang mit den städtischen Finanzen. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass klar geregelt wird, wer für bestimmte Ausgaben verantwortlich ist und entsprechend auch zur Rechenschaft gezogen werden kann. Dies ist allerdings nur möglich, wenn entsprechende Kontrollinstrumente und eine ausreichende Transparenz bestehen.

Dies erfordert allerdings nicht, dass die Finanz Kompetenzen des Stadtrates oder der Schulpflegen unnötigerweise stark ausgedehnt werden.

Obwohl in der bestehenden Gemeindeordnung als auch in der Revisionsvorlage davon ausgegangen wird, dass sich der Stadtrat selber konstituiert, wäre es aus Sicht der HAW sinnvoll zu überprüfen, ob die heutige Aufteilung der Departemente und die damit verbundenen Aufgaben noch zweckmässig und richtig ist. In diesem Zusammenhang sollte auch überprüft werden, ob das Präsidium des Stadtrates wirklich vom Volk gewählt werden soll, oder ob dieses nicht analog dem Regierungsrat und dem Bundesrat jährlich rotieren kann.

Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur

Die HAW hat keine bestimmte Präferenz bei den vorgeschlagenen Schulbehörden Modellen mit Ausnahme der beiden Schulen MSW und Profil. Beide Schulen erfüllen wichtige Aufgaben in der Vorbereitung für den beruflichen Alltag. Der HAW ist daher wichtig, dass die Schulbehörden ausreichend demokratisch legitimiert, aber auch entsprechend qualifiziert sind. Wir schlagen deshalb vor, dass für beide Schulen je eine unabhängige Aufsichtskommission zuständig ist, deren Mitglieder auf Antrag des Stadtrates vom Parlament gewählt werden.

Wahlen durch das Parlament

Wir werden bei diversen Funktionen vorschlagen, dass das Parlament auf Antrag bestimmte Personen besetzt. Wir verstehen diesen Vorschlag in dem Sinne, dass der Stadtrat Wahlvorschläge macht, das Parlament diese genehmigen oder ablehnen kann, aber keine eigenen Kandidaten wählen kann. Wird ein Wahlvorschlag abgelehnt, so muss der Stadtrat einen neuen Wahlvorschlag unterbreiten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Soweit wir zu einzelnen Bestimmungen nicht Stellung nehmen, bedeutet dies nicht, dass wir den Vorschlägen des Stadtrates automatisch zustimmen, sondern uns auf die Themen beschränken, die für die HAW aus wirtschaftlicher Sicht eine besondere Relevanz haben.

Art. 8 Urnenwahlen

Wir sind damit einverstanden, dass die Betriebsbeamten, nicht mehr durch das Volk gewählt werden, sondern vom Stadtrat ernannt werden.

Art. 11 Volksinitiative

Das Initiativrecht ist ein wichtiger Pfeiler der schweizerischen Demokratie, ermöglicht es doch dem Stimmbürger, wichtige Themen in die politische Diskussion einzubringen. Andererseits sollte sichergestellt sein, dass mittels Initiativen eingebrachte Ideen, doch von einer repräsentativen Anzahl Stimmbürgern mitgetragen werden.

Aus diesem Grund erachten wir die Anzahl der erforderlichen Unterschriften für die Einreichung einer Initiative von 1200 als zu tief und schlagen vor, dass für die Einreichung einer Initiative mindestens 2000 Unterschriften erforderlich sind.

Art 13 Obligatorisches Referendum

lit. g Wir sind mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.

lit.h Wir begrüssen, dass auch Zusatzkredite, sofern der ursprüngliche Betrag nicht ausreicht, wieder dem obligatorischen Referendum unterliegen. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass solche Zusatzkredite rechtzeitig beantragt werden, bevor das Geld ausgegeben wurde und der Stimmbürger auch die effektive Möglichkeit hat, ein Projekt abubrechen.

Art 14 Fakultatives Referendum

Wir erachten die notwendige Zahl für ein Referendum mit 700 Unterschriften als zu tief und schlagen vor, dass für das Ergreifen des Referendum 1000 Unterschriften erforderlich sind.

Art 16 Wahlbefugnisse

Neue Bestimmung

Wahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen von Profil und MSW auf Antrag des Stadtrates.

Neue Bestimmung

Wahl des oder der Stadtrichter auf Antrag des Stadtrates

Begründung

Das Stadtrichteramt übt judikative Funktionen aus. Im Sinne der Gewaltenteilung ist es nicht nachvollziehbar, wieso die Stadtrichter vom Stadtrat ernannt werden und disziplinarisch in das Departement Sicherheit und Umwelt eingebunden sind. Wir schlagen deshalb vor, dass der Stadtrichter oder wenn es mehrere Personen sind vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates gewählt werden.

Art 20 Finanzkompetenzen

lit.d Genehmigung Jahresrechnung Neue Formulierung

Genehmigung der Jahresrechnung inklusive der Jahresrechnung der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe und die Bewilligung von beantragten Rücklagen aus Globalbudgets.

Begründung

Die Eigenwirtschaftsbetriebe haben in der städtischen Verwaltung einen grossen Stellenwert und gehen regelmässige grössere Verpflichtungen ein. Auch ein grosser Anteil der städtischen Schulden entfallen auf die Eigenwirtschaftsbetriebe. Damit die Eigenwirtschaftsbetriebe angemessen überwacht und ein zielgerichtetes Risikomanagement betrieben werden kann, sind wir der Ansicht, dass das Parlament explizit auch die Jahresrechnung der einzelnen Eigenwirtschaftsbetriebe genehmigen muss.

lit f Bewilligung von Verpflichtungskrediten

Wir erachten die vorgeschlagene Kompetenzregelung grundsätzlich sinnvoll, sofern die Ausgabenbremse gemäss Art 21 nicht verwässert wird.

Art 21 Ausgabenbremse

Wir dargelegt unterstützen wir die Erhöhung der Kompetenzen des Parlaments für die Bewilligung von Verpflichtungskrediten. Hingegen besteht überhaupt keine Veranlassung die Ausgabenbremse, wie vom Volk im Herbst 2018 genehmigt, nun wieder abzuändern. Die heute bestehenden Schwellenwerte sind integral zu übernehmen. Die Ausgabenbremse ist das Korrektiv zu den umfassenderen Kompetenzen des Parlaments gemäss Art. 20 lit f.

Wir empfinden es zudem als Missachtung des Volkswillens, dass neu in der Ausgabenbremse -sozusagen durch die Hintertür- neu eingeführt werden soll, dass auch der Entfall von Einnahmen einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Abs 1 lit b ist entsprechend abzuändern, dass der Zusatz „sowie der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe“ gestrichen wird.

Art. 22 Anlagebefugnisse

Auch wenn von der Theorie her Erwerb, Veräusserungen und Investitionen im Finanzvermögen nicht einen direkten Einfluss auf die Belastung der Steuerpflichtigen haben, hat die Bewirtschaftung des Finanzvermögens doch einen Einfluss auf die finanzielle Lage der Stadt und somit indirekt auch für die Steuerpflichtigen.

Wir regen daher folgende neue Regelung an.

Die Kompetenz des Stadtrates für den Erwerb von Liegenschaften, Wertschriften oder Investitionen in Anlagen im Finanzvermögen soll 10 Mio. CHF betragen, sofern mit den getätigten Erwerbungen bzw. Investitionen eine marktübliche Rendite erzielt wird. Kann eine marktübliche Rendite erzielt werden soll die Kompetenz des Stadtrates auf 3 Mio. CHF begrenzt werden.

Beim Verkauf von Anlagen im Finanzvermögen würden wir dem Stadtrat ebenfalls eine Kompetenz von 10 Mio. CHF geben, sofern der Verkauf zu Marktwerten erfolgt und kein Buchverlust erzielt wird. Erfolgt der Verkauf nicht zu Marktwerten oder wird durch den Verkauf ein Verlust erzielt, so würden wir die Kompetenz des Stadtrates auf 2 Mio. CHF beschränken.

Art 23 Jugendvorstoss

Wir finden die Idee, die Jugend in den politischen Prozess miteinzubeziehen, sinnvoll. Allerdings ist der vorgeschlagene Weg wenig praktikabel und auch teilweise rechtstaatlich bedenklich. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass nur in Winterthur wohnhafte Jugendliche einen solchen Vorstoss einreichen können.

Wir regen als Alternative an, dass 100 Jugendliche mit Wohnsitz in Winterthur im Alter von 14 bis 18 Jahren ein Jugendvorstoss in Form eines Postulats einreichen können, sofern der Vorstoss mindestens über 100 Unterschriften verfügt.

Art 28 Zusammensetzung Stadtrat

Wir verweisen auf unsere einleitenden Bemerkungen insbesondere zur Thematik Wahl des Präsidiums Stadtrat.

Art 29 Unvereinbarkeiten

Wir sind der Ansicht, dass das Amt eines Stadtrats eine 100% Aufgabe ist und es weder sinnvoll noch notwendig ist, dass Mitglieder des Stadtrates ein kantonales oder eidgenössisches Parlamentsmandat ausüben. Wir schlagen deshalb vor, dass ein kantonales oder eidgenössisches Parlamentsmandat mit dem Mandat als Stadtrat generell unvereinbar ist.

Art 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

lit c Schaffung von Stellen

Die HAW lehnt den Vorschlag ab, dass alleine der Stadtrat für die Schaffung von Stellen zuständig ist. Wir anerkennen, dass es bei der Bewirtschaftung der Stellen einen gewissen Handlungsspielraum braucht. Auf der anderen Seite weist die Stadt Winterthur seit Jahren ein grosses Wachstum von neuen Stellen auf und nur sehr selten werden einmal bewilligte Stellen wieder abgebaut.

Wir schlagen daher folgende Lösung vor:

Der Gemeinderat bewilligt im Rahmen des Budgets die Gesamtzahl der Stellen für die städtische Verwaltung insgesamt sowie die Gesamtzahl der Stelle pro Departement sowie die damit verbundenen Personalkosten. Im Rahmen der im Budget bewilligten Bandbreiten kann der Stadtrat neue Stellen schaffen, aufheben oder zwischen den Departementen verschieben. Von dieser Regelung ausgenommen werden sollen die Eigenwirtschaftsbetriebe, da diese insgesamt über das Ergebnis gesteuert werden sollen.

Art 33 Finanzbefugnisse

Abs. 2 lit c nicht budgetierte Ausgaben

Nicht nur nicht budgetierte Ausgaben gemäss den in Abs. lit c genannten Schwellenwerten sollten mit dieser Bestimmung erfasst werden, sondern auch nicht budgetierte Einnahmefälle aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Stadtrates, wie z.B. der Erlass von Gebühren, der Verzicht auf Rückzahlung von gewährten Darlehen oder Abschreibungen von Forderungen.

Abs 2 lit f Informatikausgaben

Dieser Abschnitt ist vollständig zu streichen. Es gibt keine betriebswirtschaftlich sinnvolle Begründung, wieso Informatikausgaben anders behandelt werden sollen als andere Aufgaben und Ausgaben. Vielmehr empfiehlt es sich Informatikaufwendungen sehr sorgfältig und kritisch zu überprüfen und zu überwachen.

Art 36 Anlagebefugnisse

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 22, Art. 22 und Art. 36 sind entsprechend zu koordinieren.

Art 37 Unterstellte Kommissionen

MSW und Profil

Die HAW ist der Auffassung, dass sowohl die MSW und die Schule Profil sich besser entwickeln können, wenn beide Schulen von einer unabhängigen Aufsichtskommission geführt werden, deren Mitglieder auf Antrag des Stadtrates vom Parlament gewählt werden. In diesem Zusammenhang regen wir an zu prüfen, ob nicht beide Schulen als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden können, damit sie auch über die notwendige finanzielle Autonomie verfügen.

Bauschuss

Wir sehen keinen Mehrwert, wenn im Bauschuss neben den politischen Instanzen noch irgendwelche Fachleute vertreten sind. Fachleute können im Rahmen der Ämterkonsultationen angehört werden. Gestützt auf den Vorarbeiten der Verwaltung muss ein Entscheid durch die politische Behörde getroffen werden, welche auch die Verantwortung für den gefällten Entscheid zu übernehmen hat. Der Beizug von Fachleuten in den Entscheidungsgremien verwischt nur die politischen Verantwortlichkeiten.

Art 39 Stadtrichteramt

Wie bereits ausgeführt sind wir der Ansicht, dass der oder die Stadtrichter vom Parlament gewählt werden müssen insbesondere aus Gründen der Gewaltenteilung. Der Stadtrat soll allerdings die Kompetenz behalten festzulegen, für welche Sachverhalte das Stadtrichteramt zuständig sein soll.

Schulbehördenorganisation

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt hat die HAW keine spezielle Präferenz hinsichtlich der vorgeschlagenen Schulbehördenmodelle mit Ausnahme der Regelung der Aufsicht der beiden Schulen MSW und Profil. Ganz unabhängig von dem gewählten Modell sind wir der Ansicht, dass die angedachten Finanzkompetenzen der Schulbehörden zu grosszügig sind.

Art 68 Berufliche Vorsorge

Abs 4 Wahl der Arbeitgebervertreter

Das Parlament wählt auf Vorschlag des Stadtrates die Arbeitgebervertreter, wobei die Mehrheit der Arbeitgebervertreter nicht selber bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert sein darf.

Begründung

Die Aufgabe als Stiftungsrat ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die entsprechendes Fachwissen erfordert. Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden ist absolut notwendig, dass die Mehrheit der Arbeitgebervertreter nicht selber bei der Pensionskasse der Stadt Winterthur versichert sind und so eine unabhängige Sichtweise einnehmen können.

Mit diesen Anpassungen sind wir der Meinung, dass Winterthur eine zeitgerechte und zukunftsgerichtete Gemeindeordnung haben wird. Besten Dank für die Umsetzung in unserem Sinne.

Für Rückfragen:

Thomas Anwander, Präsident HAW, thomas.anwander@rieter.com

Freundliche Grüsse

Handelskammer und
Arbeitgebervereinigung Winterthur (HAW)



Thomas Anwander
Präsident



Dr. Ralph Peterli
Geschäftsführer